

## **Merkblatt Masern**

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Die Virusinfektion ist hoch ansteckend und kann schwere Komplikationen verursachen. Außerdem können Maserninfektionen auch noch nach Jahren schwere Folgekrankheiten nach sich ziehen wie z. B. eine chronische Entzündung des Gehirns. In vielen Ländern zählen Masern zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten und Todesfälle durch Masern gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter.

### **Wie werden Masern übertragen?**

Die Masernviren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen (Sprechen, Husten, Niesen) sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Infektion und löst bei über 95% der ungeschützten, nicht-geimpften Personen klinische Symptome aus.

Die Zeit zwischen Ansteckung und dem Auftreten von Erkältungssymptomen beträgt 8-10 Tage. Bis zum Auftreten des typischen Hautausschlages vergehen gewöhnlich 14 Tage.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält bis 4 Tage nach dessen Auftreten an. Sie ist kurz vor Erscheinen des Hautausschlages am größten.

### **Wie äußert sich eine Infektion?**

Masern sind eine Virusinfektion mit zweiphasigem Verlauf. Sie beginnen mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag an der Gaumenschleimhaut. Am 3.-7. Tag nach Auftreten der Erstsymptome zeigt sich der typische fleckförmige Hautausschlag, der nach ca. einer Woche wieder verschwindet. Als Komplikationen können Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, Durchfälle oder Entzündungen des Gehirns (Enzephalitis) auftreten. Diese können auch zu bleibenden Schäden oder sogar zum Tod führen. Auch in Deutschland kommt es immer wieder zu komplizierten Krankheitsverläufen und Todesfällen, insbesondere bei Personen mit gestörtem Abwehrsystem (mangelnder Immunität).

### **Wie wird die Krankheit behandelt?**

Erkrankte Personen sollten in der akuten Krankheitsphase Bettruhe einhalten. Eine spezifische Therapie gegen die Viren gibt es nicht. Die symptomatische Therapie ist abhängig von dem Organbefall. Neben fiebersenkenden Medikamenten und Hustenmitteln ist bei bakteriellen Superinfektionen, z.B. Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung eine Therapie mit Antibiotika angezeigt.

## **Wie kann ich mich und andere Menschen vor einer Infektion schützen?**

Die wirksamste vorbeugende Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Masern. Grundsätzlich wird von einem lebenslangen Schutz nach zweimaliger Impfung ausgegangen. Derzeit wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine zweimalige Kombinationsimpfung im Kleinkindesalter empfohlen. Auch ältere Kinder, Heranwachsende und Erwachsene sollen sich nach dieser Empfehlung gegen Masern impfen lassen, wenn kein sicherer Schutz durch zweimalige Impfung oder frühere Erkrankung besteht. Eine durchgemachte Masernerkrankung hinterlässt einen lebenslangen Schutz.

### **Maßnahmen des Gesundheitsamtes beim Auftreten eines Masernfalles in einer Kindergemeinschaftseinrichtung - Besuch von Kindergemeinschaftseinrichtungen (KITA und Schule)**

Bei Verdacht auf Erkrankung gilt ein Besuchsverbot in Kindergemeinschaftseinrichtungen nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Außerdem müssen Eltern die entsprechende Einrichtung über eine Masernerkrankung ihres Kindes informieren. Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Betreuungstätigkeit in Kindergemeinschaftseinrichtungen ausüben. Nach § 6 IfSG sind der Verdacht, die Erkrankung und der Tod an Masern meldepflichtig. Der Ausschluss vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung gilt bis zur Genesung, jedoch bis frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern gelten beim Auftreten eines Masernfalles in einer Kindergemeinschaftseinrichtung alle nicht geimpften oder nicht immunen Kinder und Erzieher der Einrichtung als ansteckungsverdächtig. Impfbücher und Atteste werden durch das Gesundheitsamt kontrolliert, das auch die erforderlichen Besuchsverbote nach §§ 28 und 34(9) IfSG ausspricht. Nicht Geimpfte sowie Personen, die nur eine einmalige Impfung erhalten haben sollten schnellstmöglich nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten geimpft werden. Die meisten Impfungen werden unentgeltlich von Ihrem Hausarzt oder Kinderarzt angeboten.

Kontaktpersonen von Erkrankten, wie beispielsweise Haushaltsangehörige, können bis zu 14 Tagen nach Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Für Kontaktpersonen ist der sofortige Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich wenn:

- sie eine zweimalige Masernimpfung (vollständiger Impfschutz) nachweisen können,
- bei nicht Geimpften eine sofortige Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten durchgeführt wurde (postexpositionelle Impfung), oder
- ärztlich bescheinigt wird, dass sie bereits eine Masernerkrankung durchgemacht haben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf – Fachbereich Infektionsschutz, Hygiene und umweltbezogener Gesundheitsschutz  
Telefon: 030- 9029- 16047

E-Mail: [hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Ihr Gesundheitsamt  
Charlottenburg- Wilmersdorf

**Stand: September 2014**